

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen  
Bundesstaaten**

**Apolant, Jenny**

**Leipzig ; Berlin, 1918**

Freie und Hansestadt Hamburg

**urn:nbn:de:bsz:31-91534**

gerrechts berechtigt und verpflichtet sind. Das Bürgerrecht besteht (§ 12) in der Befugnis zur Teilnahme an den städtischen Wahlen und in der Befähigung, städtische Ämter ehrenamtlich zu bekleiden. Bei dem Erwerb des Bürgerrechts werden Grundeigentum, Einkommen und Steuerzahlungen der Ehefrau dem Ehemanne angerechnet.

Für die Landgemeinden gilt noch die Landgemeindeordnung vom 7. April 1870. Nach § 15 gelten als stimmberechtigt unter bestimmten Voraussetzungen „alle Gemeindeglieder“, außerdem diejenigen, welche in der Gemeinde mit Grundstücken anwesend, selbständig und nicht vorbestraft sind. Das auf dem Grundbesitz beruhende Stimmrecht kann in Person oder durch Bevollmächtigte (§ 17) ausgeübt werden. Gutsbesitzer, Stättebesitzer oder Stättebesitzende Witwen können sich außerdem durch ihre Söhne, wenn dieselben das 25. Lebensjahr vollendet haben, vertreten lassen, auch wenn diese nicht selbständig sind (§ 20). Auch in der Amtsversammlung, welche durch die Besitzer der Rittergüter und durch die Vorsteher der Gemeinden bzw. deren Stellvertreter gebildet wird, können Frauen durch Stellvertretung teilnehmen.

Obwohl § 24 bestimmt, daß der Gemeinderat aus sämtlichen Stimmberechtigten besteht und § 28 unter denjenigen, welche Gemeindeverordnete nicht sein können, die Frauen nicht nennt, hatte der Gesetzgeber zweifellos nicht die Absicht, den Frauen das passive Wahlrecht zu geben. Für diese Auffassung spricht auch der Wortlaut des § 28: „Vater und Sohn sowie Brüder dürfen nicht zugleich Gemeindeverordnete sein.“ Hätte der Gesetzgeber auch die Wählbarkeit für die Frauen im Auge gehabt, so wäre hier auch von Mutter und Tochter sowie von Schwestern die Rede gewesen.

#### Freie und Hansestadt Hamburg.

In den Freien Hansestädten fallen Staats- und Stadtverwaltung zusammen. Art. 4 der Hamburgischen Verfassung vom 13. Oktober 1879 bestimmt, daß Bürger des



hamburgischen Staates diejenigen Staatsangehörigen sind, welche den Eid auf die Verfassung geleistet und das dadurch erworbene Bürgerrecht nicht wieder verloren haben.

Über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts bestimmt das Gesetz betr. die hamburgische Staatsangehörigkeit und das hamburgische Bürgerrecht vom 2. November 1896. Nach § 2 dieses Gesetzes ist zum Erwerb des Bürgerrechts unter gewissen Voraussetzungen jeder volljährige Staatsangehörige berechtigt. Durch Fehlen des Wortes „männliche“ vor Staatsangehörige hat sich in einzelnen Hamburger Frauenkreisen die Ansicht gebildet, daß die Berechtigung zum Erwerb des Bürgerrechts nicht an das männliche Geschlecht gebunden ist. Diese Auffassung lag jedoch nicht in der Absicht des Gesetzgebers. Bis 1864 sind Frauen allerdings Bürger gewesen; sie haben aber kein Bürgerrecht im heutigen Sinne besessen, niemals an politischen Rechten und Pflichten teilgenommen. Die Verleihung des Bürgerrechts an die Frauen geschah lediglich, um ihnen den Betrieb eines Gewerbes und Erwerb von Grundeigentum zu ermöglichen. Als durch das Bürgerrechtsgesetz vom 7. November 1864 das Bürgerrecht auf seinen politischen Inhalt beschränkt wurde, wurde zugleich als notwendige Konsequenz ausgesprochen, daß das Bürgerrecht in Zukunft Frauen nicht mehr verliehen werden sollte. Eine Änderung dieses Zustandes ist durch das obige Gesetz weder beabsichtigt noch geschehen (nach Dr. Albert Wulffs Anmerkungen zu den hamburgischen Gesetzen; s. S. 122).

Für die hamburgischen Landgemeinden gilt die Landgemeindeordnung vom 12. Juni 1871. Nach § 12 können Frauenzimmer, welche in der Gemeinde Grundeigentum besitzen, auf welchem ein selbständiger landwirtschaftlicher Betrieb stattfindet, ein Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben lassen.

Im April 1917 beschloß der Rat der Stadt Hamburg, einen Verfassungsausschuß einzusetzen, um die Änderung der Verfassung in die Wege zu leiten. Daraufhin reichten

42 im  
schloß  
fraue  
Zula  
Im  
Sortf  
die V  
beteil  
rechts

La  
des S  
bürg  
ler u  
des S  
ihrer  
nicht  
mein  
laut  
leistu  
Di  
Bren  
daß  
bürg  
Na  
1888  
tes g  
wahl  
hörig  
der  
licher  
also  
In  
Frau  
Abän



42 im Stadtbund Hamburger Frauenvereine zusammengeslossene Frauenvereine und der Bund Hamburgischer Hausfrauen (zusammen etwa 24000 Frauen) eine Petition um Zulassung der Frauen zum Erwerb des Bürgerrechts ein.

Im Mai 1917 fand in Hamburg ein Hanseatentag der Fortschrittlichen Volkspartei zu gemeinsamer Beratung über die Wahlrechtsreform in den Hansestädten statt. Die beteiligten Organisationen verpflichteten sich, bei der Wahlrechtsreform für das Frauenwahlrecht einzutreten.

#### Freie und Hansestadt Bremen.

Laut § 2 der Verfassung vom 1. Januar 1894 ist Bürger des Staates jeder Angehörige desselben, welcher den Staatsbürgereid geleistet hat; laut § 39 sind nur die Bürger Wähler und wählbar. Da in den Vorschriften betr. die Ableistung des Staatsbürgereides von allen Personen die Einsendung ihrer Militärpapiere gefordert wird, lag es offensichtlich nicht in der Absicht des Gesetzgebers, den Frauen das Gemeindewahlrecht zu geben, auch wenn sie nach dem Wortlaut des § 2 nicht ausdrücklich von der Zulassung zur Ableistung des Bürgereides ausgeschlossen sind.

Die Verfassung der Stadtgemeinden von Vegesack und Bremerhaven vom 18. September 1879 bestimmt in § 9, daß nur männlichen Gemeindeangehörigen das Gemeindewahlrecht zusteht.

Nach § 41 der Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888, welche für das gesamte Landgebiet des Bremer Staates gilt, sind auch diejenigen weiblichen Reichsangehörigen wahlberechtigt, die seit mindestens einem Jahre die Zugehörigkeit zur ersten Wahlklasse besitzen. Diese können (§ 9 der Wahlordnung) ihr Wahlrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. Sie sind also nicht gezwungen, sich eines Vertreters zu bedienen.

In den Jahren 1911 und 1914 ist der Bremer Verein für Frauenstimmrecht bei den gesetzgebenden Körperschaften um Abänderung der Vorschriften betr. die Ableistung des